

# Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6 München, den 10. April 1963

Datum	Inhalt	Seite
3. 4. 1963	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern (Polizeiaufgabengesetz — PAG)	95
3. 4. 1963	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	103
15. 3. 1963	Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen	103
20. 3. 1963	Verordnung über die Änderung der Prüfungsgebühren für die Anstellungsprüfungen im Bereich der Justizverwaltung (mit Ausnahme der zweiten juristischen Staatsprüfung)	104
30. 3. 1963	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Regelung der Kundensätze für die Beförderung von Wein in Flaschen (Flaschenwein) innerhalb des Geltungsbereiches des Ausnahmetarif 18 B 1 im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen von Versandorten des Landes Bayern	104
3. 4. 1963	Verordnung über Vergleichssorten im Weinbaugebiet Franken	105
4. 4. 1963	Landesverordnung über die Bekämpfung der bösartigen Faulbrut und Milbenseuche der Bienen	105

## Bekanntmachung

### der Neufassung des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern (Polizeiaufgabengesetz — PAG)

Vom 3. April 1963

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 270) gibt die Bayerische Staatsregierung nachstehend den vom 1. Januar 1963 an geltenden Wortlaut des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern (Polizeiaufgabengesetz — PAG) vom 16. Oktober 1954 (BayBS I S. 442) in der Fassung

des Art. 9 des Gesetzes zur Ausführung des Versammlungsgesetzes (AGVersammlG) vom 15. Juli 1957 (GVBl. S. 160),

des Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 28. November 1960 (GVBl. S. 266)

und

des Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 270)

bekannt.

München, den 3. April 1963

**Der Bayerische Ministerpräsident**

In Vertretung  
 Dr. h. c. Rudolf Eberhard  
 Stellvertreter des Ministerpräsidenten und  
 Staatsminister der Finanzen

## Gesetz

### über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern (Polizeiaufgabengesetz — PAG) in der Fassung vom 3. April 1963

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### I. Begriff und Aufgaben der Polizei

##### Art. 1

Polizei im Sinn dieses Gesetzes sind die im Vollzugsdienst tätigen Dienstkräfte der Polizei des Staates und der Gemeinden.

##### Art. 2

Die Polizei hat die Aufgabe, als Vollzugsorgan der Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung und als Hilfsorgan anderer Verwaltungsbehörden bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen mitzuwirken. Im Rahmen dieser Aufgabe hat sie insbesondere die Verfassung und die Grundrechte zu schützen sowie bei Unglücksfällen und bei gemeiner Gefahr oder Not unbeschadet der Aufgaben anderer Einrichtungen die erforderliche Hilfe zu leisten. Soweit es nötig ist und nicht andere Aufgaben vordringlicher sind, soll sie auch sonst Verletzten und Hilflosen Beistand leisten und ärztliche Hilfe verschaffen.

##### Art. 3

Die Polizei hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Gesetze zugewiesen sind, insbesondere Handlungen, die mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht sind, zu verfolgen.

#### II. Allgemeine Bestimmungen über die Befugnisse der Polizei

##### Art. 4

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Art. 2 ist die Polizei befugt, im Rahmen der geltenden Gesetze, insbesondere der folgenden Vorschriften, Maßnahmen zu treffen.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die ihr durch andere Gesetze zugewiesen sind (Art. 3), hat die Polizei die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Gesetze Befugnisse der Polizei nicht regeln, hat sie die Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Art. 2 zustehen.

##### Art. 5

- (1) Maßnahmen nach Abschnitt III dieses Gesetzes darf die Polizei nur treffen, wenn die dort vorgesehenen besonderen Voraussetzungen gegeben sind.
- (2) Im übrigen darf die Polizei Maßnahmen gegen Personen oder Sachen gegen den Willen der Person oder des für die Sache Verantwortlichen nur treffen,
  1. um Handlungen, die mit Strafe bedroht sind, zu verhüten;

2. um Handlungen, die mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht sind, zu unterbinden;
  3. außer in den Fällen der Ziffern 1 und 2 um
    - a) verfassungsfeindliche Handlungen zu verhüten oder zu unterbinden;
    - b) Gefahren abzuwehren, durch die das menschliche Leben bedroht wird;
    - c) Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, durch die die Unversehrtheit der Person, die Freiheit, das Eigentum oder der Besitz bedroht oder verletzt werden, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint.
- (3) Eine verfassungsfeindliche Handlung im Sinn dieses Gesetzes begeht,
1. wer eine gemäß Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verbotene Vereinigung fortführt, ihren organisatorischen Zusammenhalt auf andere Weise aufrechterhält, sich an ihr als Mitglied beteiligt oder sie sonst unterstützt;
  2. wer sonst eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder auf verfassungswidrige Weise zu ändern oder zu stören.

#### Art. 6

Die Polizei darf nur die Maßnahmen treffen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

#### Art. 7

Soweit die Polizei nicht im Einzelfall auf Anordnung einer zuständigen Behörde tätig wird, hat sie sich in den Fällen, in denen sie Maßnahmen gegen Personen oder Sachen treffen darf, auf unaufschiebbare Maßnahmen zu beschränken.

#### Art. 8

(1) Die Polizei hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Ein durch eine Maßnahme der Polizei zu erwartender Schaden darf nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

(3) Maßnahmen sind nur zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder bis sich zeigt, daß ihr Zweck nicht erreicht werden kann.

#### Art. 9

(1) Macht das Verhalten oder der Zustand einer Person Maßnahmen der Polizei nach diesem Gesetz notwendig, so sind diese gegen die Person zu richten, die die Gefahr oder die Störung verursacht hat.

(2) Hat ein strafunmündiges Kind oder eine Person, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, die Gefahr oder die Störung verursacht, so kann die Polizei ihre Maßnahmen auch gegen den richten, dem die Aufsicht über eine solche Person obliegt.

(3) Hat eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, in Ausführung dieser Verrichtung die Gefahr oder die Störung verursacht, so kann die Polizei ihre Maßnahmen auch gegen den richten, der die Person zu der Verrichtung bestellt hat.

#### Art. 10

(1) Macht das Verhalten oder der Zustand eines Tieres oder der Zustand einer anderen Sache Maßnahmen der Polizei nach diesem Gesetz notwendig, so sind diese gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten.

(2) Die Polizei kann ihre Maßnahmen auch gegen den Eigentümer oder den sonst dinglich Verfügungsberechtigten richten. Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese gegen den Willen des Eigentümers oder sonst dinglich Verfügungsberechtigten ausübt.

(3) Soweit auf Grund besonderer Rechtsvorschriften eine andere Person verantwortlich ist, sind die Maßnahmen in erster Linie gegen diese zu richten.

#### Art. 11

(1) Die Polizei hat die Gefahr oder die Störung selbst oder durch vertraglich Beauftragte zu beseitigen, wenn

1. Maßnahmen gegen eine nach den Art. 9 oder 10 verantwortliche Person nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind,
2. die verantwortliche Person einer an sie gerichteten Aufforderung der Polizei zur Beseitigung der Gefahr oder der Störung nicht nachkommt und die Polizei die Befolgung der Aufforderung nicht erzwingen kann oder nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 8) nicht erzwingen darf.

(2) Ist im Falle des Abs. 1 Nr. 1 eine verantwortliche Person vorhanden, so hat die Polizei diese zu benachrichtigen, wenn und sobald dies möglich ist.

#### Art. 12

(1) Zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr oder zur Beseitigung einer erheblichen Störung kann die Polizei Maßnahmen auch gegen eine Person richten, die nicht nach Art. 9 oder 10 verantwortlich ist, insbesondere sie zur Hilfeleistung anhalten, wenn und soweit weder Maßnahmen gegen die verantwortliche Person noch Maßnahmen nach Art. 11 möglich, ausreichend oder zulässig sind.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen nicht getroffen werden, wenn die nicht verantwortliche Person dadurch selbst an Leben oder Gesundheit gefährdet oder an der Erfüllung überwiegender anderweitiger Pflichten gehindert würde.

#### Art. 13

(1) Erläßt die Polizei eine Anordnung, in der von einer Person ein Handeln, Dulden oder Unterlassen verlangt wird, so muß diese Anordnung inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Es darf kein unzulässiges oder unmögliches Verhalten verlangt werden.

(2) Die Anordnung kann schriftlich, mündlich oder durch Zeichen gegeben werden.

(3) Allgemein verbindliche Anordnungen, die ein Gebot oder Verbot für eine unbestimmte Anzahl von Fällen enthalten (Verordnungen), dürfen von der Polizei nicht erlassen werden. Anordnungen, die sich in einem bestimmten Fall an eine unbestimmte Anzahl von Personen richten, sind zulässig.

### III. Besondere Bestimmungen über die Befugnisse der Polizei

1. Anhaltung, Vorführung, Platzverweisung, Gewahrsam

#### Art. 14

(1) Die Polizei kann eine Person zur Feststellung ihrer Personalien anhalten, wenn dies erforderlich ist

1. zur Ermittlung oder Aufklärung einer Handlung, die mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist,
2. zur Ermittlung oder Aufklärung einer verfassungsfeindlichen Handlung,
3. zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten, weil diese Person dringend verdächtig ist, ge-

schlechtskrank zu sein und Geschlechtskrankheiten weiter zu verbreiten,

4. zur Sicherung eines genügend glaubhaft gemachten Rechtsanspruchs einer dem Anzuhaltenden gegenüber zur Selbsthilfe berechtigten Person, wenn die sonst vorgesehene obrigkeitliche Hilfe, insbesondere die der Gerichte, nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann.

(2) Die angehaltene Person kann zur Dienststelle gebracht werden, wenn die Feststellung ihrer Personalien an Ort und Stelle nicht vorgenommen werden kann, oder wenn der Verdacht besteht, daß ihre Angaben unrichtig sind.

#### Art. 15

(1) Leistet eine Person, die auf Grund eines Gesetzes vorgeladen wird, der Vorladung nicht Folge, so kann die Polizei sie vorführen. § 81 c der Strafprozeßordnung bleibt unberührt.

(2) Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Vorführung ist auf die beruflichen Verpflichtungen und die sonstigen Lebensverhältnisse des Vorgeladenen Rücksicht zu nehmen.

#### Art. 16

Die Polizei kann eine Person vom Platz verweisen,

1. wenn dies erforderlich ist, um eine mit Strafe bedrohte oder eine verfassungsfeindliche Handlung zu verhüten, aufzuklären oder zu unterbinden,
2. in den in Art. 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b und c genannten Fällen.

#### Art. 17

Die Polizei kann eine Person zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben in Gewahrsam nehmen,

1. wenn die gefährdete Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in einer hilflosen Lage befindet,
2. wenn sie im Begriff ist, Selbstmord zu begehen.

#### Art. 18

Die Polizei kann eine Person ferner in Gewahrsam nehmen, wenn dies erforderlich ist, um

1. die unmittelbar bevorstehende Begehung einer als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohten Handlung oder einer verfassungsfeindlichen Handlung durch diese Person zu verhüten,
2. eine mit Strafe bedrohte oder eine verfassungsfeindliche Handlung dieser Person zu unterbinden.

#### Art. 19

(1) Die Polizei hat eine Person auf schriftliches Ersuchen einer dazu gesetzlich ermächtigten Verwaltungsbehörde in Gewahrsam zu nehmen. Das Ersuchen muß den tatsächlichen und rechtlichen Grund der Maßnahme erkennen lassen.

(2) Die Verwaltungsbehörde, die das Ersuchen gestellt hat, ist unverzüglich von der Durchführung zu verständigen.

#### Art. 20

Die Polizei hat eine Person, die auf Grund der Art. 14, 15, 17 bis 19 zur Dienststelle verbracht oder in Gewahrsam genommen worden ist, zu entlassen, sobald der Grund für die Maßnahme fortgefallen ist, spätestens jedoch mit dem Ablauf des folgenden Tages, falls nicht vorher auf Grund eines Gesetzes Fortdauer der Freiheitsentziehung durch den Richter angeordnet wird.

#### Art. 21

(1) Die in Gewahrsam genommene Person ist, soweit möglich, von anderen gesondert und nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen zu verwahren. Mit ihrer Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgesehen werden. Männer und Frauen sind getrennt, Geisteskranke gesondert unterzubringen. Im übrigen gilt § 116 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 der Strafprozeßordnung sinngemäß.

(2) Die in Gewahrsam genommene Person ist unverzüglich über den Grund der Maßnahme und die ihr zustehenden Rechtsmittel zu belehren. Zu der Belehrung gehört der Hinweis, daß eine etwaige Aussage freiwillig erfolgt.

#### Art. 22

Der zur Dienststelle verbrachten oder in Gewahrsam genommenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen. Die Polizei hat die Benachrichtigung zu übernehmen, wenn eine in Gewahrsam genommene Person von ihrem Recht nach Satz 1 keinen Gebrauch macht. Durch die Benachrichtigung darf der Zweck des Gewahrsams nicht gefährdet werden.

### 2. Sicherstellung von Gegenständen

#### Art. 23

(1) Die Polizei kann Gegenstände sicherstellen, wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist,

1. daß die Gegenstände zur Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung verwendet werden oder verwendet werden sollen,
2. daß die Gegenstände zur Begehung einer verfassungsfeindlichen Handlung verwendet werden oder verwendet werden sollen,
3. daß der Gebrauch, die Verwertung oder die Belassung der Gegenstände an ihrem Ort zu einer Schädigung des Lebens oder einer wesentlichen Beeinträchtigung der Gesundheit von Menschen führen würde,
4. daß der Gebrauch, die Verwertung oder die Belassung der Gegenstände an ihrem Ort zur Schädigung oder Vernichtung von Eigentum führen würde, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Die Polizei kann ferner Gegenstände sicherstellen, die zur Begehung einer verfassungsfeindlichen Handlung verwendet worden sind oder als Beweismittel für eine solche Handlung von Bedeutung sein können.

(3) Die Polizei kann weiterhin Gegenstände sicherstellen, wenn sie von einer Person mitgeführt werden, die auf Grund Art. 17 mit 19 dieses Gesetzes in Gewahrsam genommen oder auf Grund eines anderen Gesetzes vorläufig festgenommen wird, sofern die Gegenstände zur Begehung einer mit Strafe bedrohten oder einer verfassungsfeindlichen Handlung oder zur Schädigung von Leben oder Gesundheit verwendet werden können.

(4) In den Fällen der Abs. 1 und 2 wird die Sicherstellung nicht dadurch ausgeschlossen, daß bei ihrer Durchführung die sicherzustellenden oder andere Gegenstände beschädigt oder zerstört werden.

#### Art. 24

(1) Zur Sicherstellung gemäß Art. 23 kann die Polizei die Herausgabe der Gegenstände von der Person verlangen, in deren Gewahrsam sie sich befinden. Wird die Herausgabe verweigert, so kann die Polizei die Gegenstände zwangsweise wegnehmen (Beschlagnahme).

(2) Ist ein Gegenstand auf Grund der §§ 94, 98 Abs. 1 der Strafprozeßordnung durch die Polizei in Beschlag genommen worden und versagt der Richter die Bestätigung gemäß § 98 Abs. 2 der Strafprozeßordnung oder sieht er in dem Urteil von der Einziehung ab, so kann die Polizei den Gegenstand nach diesem Gesetz nur in Beschlag nehmen oder behalten, wenn

- a) nicht von der richterlichen Entscheidung abgewichen wird, soweit sich diese auf die der richterlichen Würdigung unterliegende Feststellung des Sachverhalts und die Strafbarkeit der Handlung bezieht oder
- b) ein neuer Sachverhalt gegeben ist.

#### Art. 25

(1) Befindet sich ein Gegenstand im Gewahrsam einer Person, so ist die Sicherstellung dieser gegenüber zu erklären und eine Bescheinigung zu erteilen, die den Grund der Maßnahme erkennen läßt und die sichergestellten Gegenstände bezeichnet.

(2) Im Falle der Beschlagnahme muß die Bescheinigung eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel enthalten.

(3) Kann nach den Umständen des Falles eine Bescheinigung nicht erteilt werden, so ist eine amtliche Niederschrift aufzunehmen, die auch erkennen läßt, warum die Erteilung der Bescheinigung unterblieben ist.

#### Art. 26

Gegenstände, die gemäß Art. 23 sichergestellt werden, sind amtlich zu verwahren. Falls die Beschaffenheit der Gegenstände dies nicht zuläßt oder die amtliche Verwahrung unzweckmäßig erscheint, ist die Sicherstellung auf andere geeignete Weise zu gewährleisten.

#### Art. 27

Wird ein sichergestellter Gegenstand amtlich oder durch einen Dritten im amtlichen Auftrag verwahrt, so hat die Polizei das Erforderliche zu veranlassen, um Wertminderungen vorzubeugen, es sei denn, daß der Dritte auf Verlangen eines Berechtigten mit der Verwahrung beauftragt worden ist.

#### Art. 28

(1) Die Polizei hat unverzüglich, spätestens jedoch binnen 48 Stunden der Kreisverwaltungsbehörde die Beschlagnahme anzuzeigen, falls sie den Gegenstand nicht vorher an den Berechtigten zurückgibt oder nach Art. 30 Abs. 2 Satz 2 oder Art. 31 verwertet, unbrauchbar macht oder vernichtet. Die Beschlagnahme tritt außer Kraft, wenn die Kreisverwaltungsbehörde sie nicht binnen drei Tagen bestätigt.

(2) Die von der Kreisverwaltungsbehörde bestätigte Beschlagnahme gilt als Maßnahme der Kreisverwaltungsbehörde.

#### Art. 29

(1) Erfordert der polizeiliche Zweck die weitere Sicherstellung nicht mehr, so sind die Gegenstände an den herauszugeben, bei dem sie sichergestellt worden sind. Das gleiche gilt, wenn die Kreisverwaltungsbehörde die Bestätigung der Beschlagnahme versagt oder binnen drei Tagen keine Entscheidung über die Beschlagnahme trifft.

(2) Ist die Herausgabe der Gegenstände an den, bei dem sie sichergestellt worden sind, ohne Gefährdung des polizeilichen Zweckes nicht möglich, so können sie an einen anderen Berechtigten herausgegeben werden, wenn der polizeiliche Zweck dies zuläßt.

(3) Ist der Berechtigte nicht bereit, die Gegenstände abzuholen, so kann ihm schriftlich angekündigt werden, daß die Gegenstände verwertet oder, sofern sie wertlos sind, vernichtet werden, wenn sie nicht binnen angemessener Frist abgeholt werden. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist die Ver-

wertung oder Vernichtung der Gegenstände zulässig. Art. 30 Abs. 2, 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Vorschrift des § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

#### Art. 30

(1) Erfordert der polizeiliche Zweck die weitere Sicherstellung von Gegenständen, so ist die Verwertung zulässig.

1. wenn der Verderb der Gegenstände oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes droht,
2. wenn die Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung der Gegenstände mit unverhältnismäßig großen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist,
3. wenn die Gegenstände infolge ihrer Beschaffenheit nicht so verwahrt werden können, daß weitere Gefahren ausgeschlossen sind,
4. nach einer Frist von zwei Jahren.

(2) Die Verwertung wird durch die Kreisverwaltungsbehörde angeordnet. Die Anordnung kann durch die Polizeidienststelle getroffen werden, welche die Sicherstellung angeordnet hat oder welcher der beteiligte Polizeibeamte angehört, wenn der Gegenstand so rasch zu verderben droht oder die von ihm ausgehende Gefahr so dringend ist, daß die Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde nicht abgewartet werden kann.

(3) Eine Person, der ein Recht an dem Gegenstand zusteht, soll vor der Verwertung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind ihr, soweit tunlich, mitzuteilen.

(4) Die Verwertung wird nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Verwertung einer gepfändeten Sache durchgeführt. An die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt die Kreisverwaltungsbehörde. Sie kann eine Anordnung nach § 825 der Zivilprozeßordnung auf Antrag eines Berechtigten nach Abs. 3 oder von Amts wegen gleichzeitig mit der Verwertungsanordnung oder nachträglich treffen. In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 bestimmt die Polizeidienststelle die Art und Weise der Verwertung.

(5) Ein Erlös aus der Verwertung tritt an die Stelle der Gegenstände.

#### Art. 31

Sichergestellte Gegenstände dürfen unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden, wenn bei ihnen auch nach der Verwertung die Voraussetzungen für die Sicherstellung fortbestehen würden. Art. 30 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

### 3. Tötung von Tieren

#### Art. 32

(1) Die Polizei kann in unaufschiebbaren Fällen ein Tier ohne vorherige Sicherstellung töten, wenn von dem Tier eine unmittelbare Gefahr für das menschliche Leben ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise abgewehrt werden kann.

(2) Das gleiche gilt unter den Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c, es sei denn, daß der durch die Tötung des Tieres entstehende Schaden außer Verhältnis zu einem drohenden Sachschaden steht.

### 4. Durchsuchung von Personen und Sachen, Betreten von Wohnungen

#### Art. 33

(1) Die Polizei kann eine Person durchsuchen, wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß dabei Gegenstände aufgefunden werden, die der Sicherstellung nach Art. 23 unterliegen. Dies gilt nicht für Gegenstände, die zur Begehung einer als Übertretung mit Strafe bedrohten Handlung verwendet werden sollen.

(2) Die Polizei kann ferner eine Person durchsuchen, wenn diese sich in bewußtlosem oder erkennbar in einem anderen die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand befindet und die Durchsuchung zur Feststellung der Personalien erforderlich ist.

(3) Weibliche Personen dürfen nur durch weibliche Angehörige der Polizei oder im Auftrag der Polizei durch sonstige geeignete weibliche Personen durchsucht werden.

#### Art. 34

(1) Die Polizei kann bewegliche Sachen durchsuchen, wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß dabei Gegenstände aufgefunden werden, die der Sicherstellung nach Art. 23 unterliegen, oder daß sich darin eine Person verborgen hält, die nach Art. 18 oder 19 in Gewahrsam genommen werden kann. Art. 33 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Polizei kann Wohnungen, Geschäftsräume und befriedetes Besitztum durchsuchen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 gegeben sind und es sich um die Wiederergreifung einer aus amtlichem Gewahrsam entwichenen Person handelt oder wenn sonst Gefahr im Verzug besteht. Art. 33 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### Art. 35

(1) Bei der Durchsuchung von beweglichen Sachen sowie von Wohnungen, Geschäftsräumen und befriedetem Besitztum darf der Inhaber anwesend sein. Er soll auf dieses Recht hingewiesen werden. Ist der Inhaber abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen, es sei denn, daß Gefahr im Verzug besteht. Dem Inhaber oder der zugezogenen Person ist der Grund der Durchsuchung vor deren Beginn bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird.

(2) Dem Inhaber ist nach der Beendigung der Durchsuchung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu machen, die den Grund der Durchsuchung bezeichnet. Würde die Mitteilung den Zweck der Durchsuchung gefährden, so sind lediglich die Vornahme der Durchsuchung unter Angabe der für die Durchführung verantwortlichen Polizeidienststelle sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich zu bestätigen.

#### Art. 36

Die Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen ist nur zulässig, soweit der Inhaber sie genehmigt oder die Durchsicht zur Feststellung der Personalien erforderlich ist. Andernfalls sind die Papiere in Beschlag zu nehmen und in verschlossenem und versiegeltem Umschlag der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen, der die Durchsicht obliegt. Einer besonderen Anzeige nach Art. 28 Satz 1 bedarf es nicht. § 110 Abs. 3 Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

#### Art. 37

(1) Abgesehen von den in Art. 34 sowie in anderen Gesetzen geregelten Fällen darf die Polizei Wohnungen, Geschäftsräume und befriedetes Besitztum nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr sowie in anderen Fällen des Art. 5 Abs. 2, bei denen Gefahr im Verzug besteht, betreten.

(2) Wohnungen von Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen, sowie Räume, die jedem zugänglich sind oder die als Herbergen oder Versammlungsorte bestraffter Personen oder als Schlupfwinkel für verfassungsfeindliche Bestrebungen, Glücksspiel, Schmuggel, Rauschgifthandel oder gewerbsmäßige Unzucht bekannt oder dringend verdächtig sind, kann die Polizei unter den Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 jederzeit betreten.

### 5. Anwendung unmittelbaren Zwangs

#### Art. 38

(1) Unmittelbarer Zwang im Sinne dieses Gesetzes ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, deren Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde und Dienstfahrzeuge.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schußwaffen sowie Reizstoffe.

#### Art. 39

(1) Unmittelbarer Zwang soll, wenn die Umstände es zulassen, unmittelbar vorher angedroht werden.

(2) Andere Rechtsvorschriften, welche die Ausübung unmittelbaren Zwangs regeln, bleiben unberührt.

#### Art. 40

(1) Der Polizeibeamte darf die Weisung seines Vorgesetzten oder eines sonst dazu Befugten, unmittelbaren Zwang anzuwenden, nicht befolgen, wenn er dadurch ein Verbrechen oder ein Vergehen begehen würde. Befolgt er die Weisung, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, daß er dadurch ein Verbrechen oder ein Vergehen begeht.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Weisung hat der Polizeibeamte dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, wenn das nach den Umständen möglich ist.

(3) Art. 65 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Beamtengesetzes ist in den Fällen des Abs. 1 und 2 nicht anzuwenden.

#### Art. 41

(1) Wer im Gewahrsam der Polizei ist, darf nur gefesselt werden, wenn

1. die Gefahr besteht, daß er Polizeibeamte oder Dritte angreift, oder wenn er Widerstand leistet;
2. er zu fliehen versucht oder wenn bei Würdigung aller Tatsachen, besonders der persönlichen Verhältnisse und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, zu befürchten ist, daß er sich aus dem Gewahrsam befreien wird oder
3. Selbstmordgefahr besteht.

(2) § 116 Abs. 4 Satz 1 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt.

#### Art. 42

(1) Schußwaffen dürfen gegen einzelne Personen nur gebraucht werden,

1. um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer mit Strafe bedrohten Handlung zu verhüten oder zu unterbinden, die sich den Umständen nach
  - a) als ein Verbrechen oder
  - b) als ein Vergehen, das unter Anwendung oder Mitführung von Schußwaffen oder Sprengstoffen begangen werden soll oder ausgeführt wird, darstellt;
2. um eine Person, die sich der Festnahme oder der Feststellung ihrer Person durch die Flucht zu entziehen versucht, anzuhalten, wenn sie
  - a) bei einer mit Strafe bedrohten Handlung auf frischer Tat betroffen wird, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt oder als ein Vergehen, das unter Anwendung oder

Mitführung von Schußwaffen oder Sprengstoffen begangen wird,

- b) eines Verbrechens dringend verdächtig ist oder
  - c) eines Vergehens dringend verdächtig ist und Anhaltspunkte befürchten lassen, daß sie von einer Schußwaffe oder einem Sprengstoff Gebrauch machen werde;
3. zur Vereitelung der Flucht oder zur Wiederergreifung einer Person, die sich in amtlichem Gewahrsam befindet oder befand
- a) zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe mit Ausnahme der Haft und des Strafrestes,
  - b) zum Vollzug der gerichtlich angeordneten Sicherungsverwahrung,
  - c) auf Grund richterlichen Haftbefehls,
  - d) wegen des dringenden Verdachts eines Verbrechens oder
  - e) sonst wegen des dringenden Verdachts eines Vergehens, wenn zu befürchten ist, daß sie von einer Schußwaffe oder einem Sprengstoff Gebrauch machen werde;
4. gegen eine Person, die mit Gewalt einen Gefangenen oder jemanden, dessen
- a) Sicherungsverwahrung (§ 42 e des Strafgesetzbuches),
  - b) Unterbringung in einer Heil- und Pflgeanstalt (§ 42 b des Strafgesetzbuches, § 126 a der Strafprozeßordnung) oder
  - c) Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt (§ 42 c des Strafgesetzbuches) angeordnet ist, aus dem amtlichen Gewahrsam zu befreien versucht.

(2) Schußwaffen dürfen gegen eine Menschenmenge nur dann gebraucht werden, wenn von ihr oder aus ihr heraus Gewalttaten begangen werden oder unmittelbar bevorstehen und Zwangsmaßnahmen gegen einzelne nicht zum Ziele führen oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen.

(3) Polizeibeamte, die mit der Überwachung und dem polizeilichen Schutz der Landesgrenzen beauftragt sind, dürfen in dem als „Zollgrenzbezirk“ oder „Zonengrenzbezirk“ gekennzeichneten Gebiet Schußwaffen auch gegen jemanden anwenden, der sich der wiederholten Weisung, zu halten oder die Überprüfung seiner Person oder der etwa mitgeführten Beförderungsmittel und Gegenstände zu dulden, durch die Flucht zu entziehen versucht. Ist anzunehmen, daß die mündliche Weisung nicht verstanden wird, so kann sie durch einen Warnschuß ersetzt werden.

(4) Das Recht zum Gebrauch von Schußwaffen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

#### Art. 43

(1) Schußwaffen dürfen nur dann gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs erfolglos angewendet worden sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) Der Zweck des Schußwaffengebrauchs darf nur sein, angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Es ist verboten zu schießen, wenn durch den Schußwaffengebrauch für die Polizei erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden, außer wenn es sich beim Einschreiten gegen eine Menschenmenge (Art. 42 Abs. 2) nicht vermeiden läßt.

(3) Gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind, dürfen Schußwaffen nicht gebraucht werden.

#### Art. 44

(1) Die Anwendung von Schußwaffen ist außer in den Fällen der Notwehr und des Notstandes anzu-

drohen. Einer Menschenmenge gegenüber ist die Androhung zu wiederholen.

(2) Der Einsatz von Wasserwerfern, Dienstfahrzeugen und Dienstpferden gegen eine Menschenmenge ist, wenn es die Umstände zulassen, anzu-

#### Art. 45

Unterstellt die Bundesregierung die Polizei nach Art. 91 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ihren Weisungen, so gilt das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vom 10. März 1961 (BGBl. I S. 165) auch für die unterstellten Polizeikräfte.

#### 6. Gebührenpflichtige Verwarnungen

##### Art. 46

(1) Die im Außendienst verwendeten Dienstkräfte der Landpolizei, der Grenzpolizei und der Gemeindepolizei können aus Anlaß einer Übertretung den auf frischer Tat betroffenen Täter unter Ansatz einer Gebühr verwarnen, wenn seine Schuld gering ist, die Folgen der Tat unbedeutend sind und kein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer strafgerichtlichen Entscheidung besteht.

(2) Die Verwarnung ist nur rechtswirksam, wenn der Täter nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist und zur sofortigen Zahlung der Gebühr bereit ist. Hierüber sowie über die Strafbarkeit seines Verhaltens ist der Täter zu belehren.

(3) Die in Abs. 1 genannten Dienstkräfte der Polizei sind befugt, die Verwarnungsgebühr an Ort und Stelle einzuhoben.

(4) Über die Verwarnung und die Zahlung der Gebühr ist eine Bescheinigung zu erteilen.

(5) Die Verwarnungsgebühr beträgt 2,— DM; Zuschläge werden nicht erhoben.

#### IV. Rechtsbehelfe

##### Art. 47

Für Rechtsbehelfe gegen Anordnungen und sonstige Maßnahmen der Polizei gelten, soweit es sich um Verwaltungsakte handelt, die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

##### Art. 48

(1) Wird gegen eine Maßnahme der Polizei Widerspruch eingelegt, so hat zunächst die Polizei Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme im Rahmen des § 72 der Verwaltungsgerichtsordnung zu prüfen.

(2) Über den Widerspruch gegen Maßnahmen der Gemeindepolizei entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde. Sie ist in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt.

(3) Über den Widerspruch gegen Maßnahmen solcher Dienststellen der staatlichen Polizei, die dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnet sind, entscheiden diese Dienststellen.

(4) Über den Widerspruch gegen Maßnahmen der übrigen Dienststellen der staatlichen Polizei entscheidet als nächsthöhere Behörde

1. die Regierung, wenn die Maßnahme in ihrem Bereich von einer Direktion oder von einem Kommissariat oder in einer kreisfreien Stadt,
2. die Regierung, in deren Bereich die Dienststelle liegt, wenn die Maßnahme außerhalb Bayerns,
3. im übrigen das Landratsamt, wenn die Maßnahme in seinem Bereich getroffen worden ist.

(5) Maßnahmen der entsandten Polizeidienstkräfte gelten in den Fällen des Art. 16 des Polizeiorгани-

sationsgesetzes als Maßnahmen der zuständigen Staatsbehörde, in den Fällen der Art. 21 und 22 des Polizeiorganisationsgesetzes der Behörde, deren Weisungen sie für die Dauer der Maßnahme unterstehen. Im Fall des Art. 58 Abs. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes gelten Maßnahmen der zur Hilfeleistung eingesetzten Polizeidienstkräfte als Maßnahmen der Dienststelle, welcher der leitende örtliche Polizeibeamte angehört. Das gilt auch, wenn nach Art. 59 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes ein anderer Polizeibeamter als Leiter des Notstandseinsatzes bestimmt wird.

#### Art. 49

(1) Über Aufsichtsbeschwerden gegen Maßnahmen von Dienststellen der staatlichen Polizei, die dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnet sind, entscheidet das Staatsministerium des Innern.

(2) Über Aufsichtsbeschwerden gegen Maßnahmen anderer Dienststellen der Polizei entscheiden die in Art. 48 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 4 genannten Behörden. Art. 48 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Maßnahmen der Polizei, die ausschließlich zur Verfolgung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit getroffen werden und nicht nach der Verwaltungsgerichtsordnung anfechtbar sind.

#### Art. 50

Richtet sich eine Beschwerde lediglich gegen das Verhalten von Dienstkräften der Polizei bei der Durchführung von Maßnahmen, so entscheidet der Dienstvorgesetzte.

### V. Entschädigungs-, Erstattungs- und Ersatzansprüche

#### Art. 51

(1) Erleidet jemand, gegen den Maßnahmen nach Art. 12 getroffen worden sind, einen Schaden, so ist dem Geschädigten dafür Entschädigung zu leisten, soweit der Schaden durch die polizeiliche Maßnahme entstanden ist und der Geschädigte nicht von einem anderen Ersatz zu erlangen vermag.

(2) Das gleiche gilt, wenn jemand, der nicht nach den Art. 9 oder 10 verantwortlich ist und gegen den nicht Maßnahmen nach Art. 12 gerichtet worden sind, durch eine polizeiliche Maßnahme getötet oder verletzt wird oder einen nicht zumutbaren sonstigen Schaden erleidet.

(3) Im Falle der Tötung ist den Unterhaltsberechtigten in entsprechender Anwendung von § 844 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Entschädigung zu leisten.

#### Art. 52

(1) Ein Entschädigungsanspruch nach diesem Gesetz besteht nicht, soweit die Maßnahme auch unmittelbar dem Schutz der Person oder des Vermögens des Geschädigten gedient hat.

(2) Ist die Entschädigungspflicht aus Anlaß von Maßnahmen der Polizei in besonderen gesetzlichen Vorschriften geregelt, so gelten diese Vorschriften.

#### Art. 53

(1) Entschädigungspflichtig ist der Träger der Polizei, welche die zur Entschädigung verpflichtende Maßnahme getroffen hat.

(2) Bei einem Einsatz der Polizei im Fall eines öffentlichen Notstandes (Art. 58 des Gesetzes über die Organisation der Polizei in Bayern) trifft die Entschädigungspflicht den Staat.

#### Art. 54

(1) Entschädigung nach Art. 51 wird nur für Vermögensschaden gewährt. Dabei sind Vermögensvorteile, die dem Berechtigten aus der zur Entschädigung verpflichtenden Maßnahme entstehen, sowie ein mitwirkendes Verschulden des Berechtigten zu berücksichtigen.

(2) Die Entschädigung wird in Geld gewährt.

#### Art. 55

(1) Ist die Polizei auf Ersuchen einer anderen Polizeidienststelle oder einer Behörde tätig geworden, so ist die Körperschaft, der die ersuchende Polizeidienststelle oder Behörde angehört, dem nach Art. 53 Abs. 1 entschädigungspflichtigen Polizeiträger erstattungspflichtig. Dies gilt nicht für Anordnungen der zuständigen Staatsbehörden gegenüber Gemeinden im Rahmen der Rechts- oder Fachaufsicht.

(2) Ist staatliche Polizei nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Anordnung der zuständigen Staatsbehörde im Bereich einer Gemeinde mit eigener Polizei tätig geworden, so ist die Gemeinde dem Staat erstattungspflichtig, sofern die Anordnung auf Grund eines Verschuldens der Gemeinde notwendig geworden ist.

(3) Ist die Polizei außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches tätig geworden, weil die zuständige Polizei nicht zur Stelle war oder nicht rechtzeitig zur Stelle sein konnte, so ist der Träger der zuständigen Polizei dem nach Art. 53 Abs. 1 entschädigungspflichtigen Polizeiträger erstattungspflichtig.

(4) Die Erstattungspflicht nach Abs. 1 bis 3 entfällt, soweit der Schaden durch ein Verschulden der Polizei bei der Durchführung der Maßnahme entstanden ist.

(5) Soweit bei einem Einsatz der Polizei im Fall eines öffentlichen Notstandes der Schaden durch ein Verschulden einer Gemeindepolizei bei der Durchführung der Maßnahme entstanden ist, ist die jeweilige Gemeinde dem Staat erstattungspflichtig.

#### Art. 56

Die erstattungspflichtige Körperschaft hat dem entschädigungspflichtigen Polizeiträger die auf Grund der Art. 51 bis 54 geleisteten notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

#### Art. 57

(1) Hat der nach Art. 53 entschädigungspflichtige Polizeiträger keinen Erstattungsanspruch nach Art. 55, so kann er von der nach Art. 9 oder 10 verantwortlichen Person Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen.

(2) Hat die nach Art. 55 erstattungspflichtige Körperschaft ihre Verpflichtung erfüllt, so kann sie von der nach Art. 9 oder 10 verantwortlichen Person Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen.

#### Art. 58

Hat die Polizei eine Gefahr oder Störung nach Art. 11 selbst oder durch vertraglich Beauftragte beseitigt, so kann der Träger der Polizei von einer nach Art. 9 oder 10 verantwortlichen Person Ersatz seiner notwendigen besonderen Aufwendungen verlangen.

#### Art. 59

(1) Über die Entschädigungsansprüche nach Art. 51 bis 54 entscheiden im Streitfall die ordentlichen Gerichte.

(2) Über die Erstattungsansprüche nach Art. 55 und die Ersatzansprüche nach Art. 57 und 58 entscheiden im Streitfall die Verwaltungsgerichte.

## VI. Schlußbestimmungen

## Art. 60

(1) Personen, denen die Befugnisse von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zuerkannt sind, haben zur Erfüllung ihrer besonderen Dienstaufgaben die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten.

(2) Die Befugnisse nach diesem Gesetz haben zur Erfüllung ihrer besonderen Dienstaufgaben auch die Personen, denen durch Gesetz die Rechte von Polizeibeamten zuerkannt sind.

## Art. 61

(1) Werden im Falle des Art. 91 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland Dienstkräfte der Polizei eines anderen Bundeslandes oder Dienstkräfte des Bundes, die mit Aufgaben im Sinn dieses Gesetzes betraut sind, in Bayern tätig, so haben sie die Befugnisse, die der Polizei nach diesem Gesetz zustehen.

(2) Das gleiche gilt, wenn Dienstkräfte im Sinn des Abs. 1 auf Grund des Gesetzes über die Organisation der Polizei in Bayern tätig werden.

## Art. 62

(1) Das Staatsministerium des Innern kann in besonderen Fällen die Wahrnehmung von Aufgaben des ständigen polizeilichen Vollzugsdienstes in bestimmten Abschnitten des Grenzbereiches durch Vereinbarung Dienstkräften der Polizei eines anderen Bundeslandes oder Dienstkräften des Bundes, die mit Aufgaben im Sinn dieses Gesetzes betraut sind, einräumen. In diesem Fall haben diese Dienstkräfte in Bayern die Befugnisse, die der Polizei nach diesem Gesetz zustehen.

(2) Soll sich eine Regelung nach Abs. 1 auf den Bereich einer Gemeinde mit eigener Polizei erstrecken, so ist vorher das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.

## Art. 63

(1) Soweit in Vorschriften des Bundes und anderer Länder nichts anderes bestimmt ist, gilt in den Fällen der Art. 61 und 62 als nächsthöhere Behörde im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die Behörde, die den nichtbayerischen Dienstkräften in Bayern Weisungen erteilen kann. Sind mehrere Behörden dazu befugt, gilt die unterste dieser Behörden als nächsthöhere Behörde.

(2) In den Fällen der Art. 61 Abs. 2 und 3 und Art. 62 trifft die Entschädigungspflicht den Träger der Polizei, an deren Stelle die zur Entschädigung verpflichtende Maßnahme getroffen worden ist.

## Art. 64

Die Vorschriften über die Anwendung unmittelbaren Zwanges (Art. 38 bis 45) gelten auch für die im Forstschutz verwendeten Beamten, Angestellten und sonstigen Personen, die entweder einen Dienst-eid geleistet haben oder auf Grund der Art. 115, 119, 121 des Bayer. Forstgesetzes als Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit eidlich verpflichtet sind.

## Art. 65

Für den Vollzug der Art. 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a, Art. 14 Abs. 1 Nr. 2, Art. 18, 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Art. 37 wird die Feststellung, daß eine Vereinigung gemäß Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verboten ist, durch vereinsrechtliche Auflösungsverfügung getroffen. Die Tatsache der Auflösung ist im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.

## Art. 66

Auf Grund dieses Gesetzes können das Recht auf körperliche Unversehrtheit, die Freiheit der Person, das Recht der freien Meinungsäußerung, die Versammlungsfreiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Eigentum eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2, Art. 5, Art. 8 Abs. 2, Art. 13 und 14 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 102, 103, 106, 110 und 113 der Verfassung des Freistaates Bayern).

## Art. 67

Aufgaben und Befugnisse, die in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften den „Polizeibehörden“ übertragen sind, werden nur dann von der Polizei wahrgenommen, wenn das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den sachlich beteiligten Staatsministerien es durch Verordnung bestimmt. Im übrigen sind die Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung zuständig, soweit nicht andere Gesetze eine besondere Regelung treffen.

## Art. 68

Die Staatsregierung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen. Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Waffen im Sinne des Art. 38 zugelassen sind.

## Art. 69 \*)

...

## Art. 70 \*)

...

## Art. 71

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt alles entgegenstehende oder gleichlautende bayerische Recht außer Kraft. Insbesondere werden außer Kraft gesetzt:

1. Art. 102 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung vom 18. August 1879 (GVBl. S. 781),
2. das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die Polizei vom 22. November 1950 (GVBl. S. 239),
3. das Gesetz über gebührenpflichtige Verwarnungen durch die Polizei vom 7. März 1952 (GVBl. S. 99).

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über die Organisation der Polizei in Bayern vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 285) (Polizeiorganisationsgesetz) in der jetzt geltenden Fassung in fortlaufender Artikelfolge unter neuem Datum bekanntzugeben. Dabei können Bezeichnungen und Hinweise, soweit dies notwendig ist, geändert werden.

(3) Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf Bestimmungen Bezug genommen wird, die in Abs. 1 aufgehoben werden, treten an die Stelle der aufgehobenen Bestimmungen die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

## Art. 72

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1954 in Kraft.\*\*)

\*) Art. 74 und 75 des Polizeiaufgabengesetzes vom 16. Oktober 1954 (nach der jetzigen Artikelfolge Art. 69 und 70) enthalten Änderungen des Bayerischen Polizeiorganisationsgesetzes und des Bayerischen Berggesetzes. Diese Änderungen sind bereits am 1. Dezember 1954 in Kraft getreten und in der Fassung des Polizeiorganisationsgesetzes und des Berggesetzes in der Bereinigten Sammlung des Bayerischen Landesrechts berücksichtigt.

\*\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 16. Oktober 1954. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hilfs- beamten der Staatsanwaltschaft

Vom 3. April 1963

Auf Grund des § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

(1) In § 1 der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 18. Oktober 1960 (GVBl. S. 237) wird folgender Abschnitt VII eingefügt:

- „VII. Von der staatlichen Polizei des Landes Baden-Württemberg:  
Beamte der uniformierten Polizei des Landes Baden-Württemberg, soweit sie auf Grund von Verwaltungsabkommen zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen auf bayerischem Gebiet polizeiliche Aufgaben wahrnehmen:  
Polizeioberkommissare  
Polizeikommissare  
Polizeiobermeister  
Polizeimeister  
Polizeihauptwachmeister<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind.“

(2) Die bisherigen Abschnitte VII und VIII werden Abschnitte VIII und IX.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1963 in Kraft.

Das nach § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes erforderliche Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz liegt vor.

München, den 3. April 1963

**Der Bayerische Ministerpräsident**

In Vertretung

Dr. h. c. Rudolf Eberhard  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister der Finanzen

## Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen

Vom 15. März 1963

Im Anschluß an § 2 Abs. 1 und § 8 der Verordnung über die Ausbildung für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 11. April 1962 (GVBl. S. 74) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Benehmen und soweit erforderlich im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

### § 1

Der für die Zulassung zum Studium für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen erforderliche Bildungsnachweis kann außer durch das Reifezeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten höheren Schule erbracht werden  
1. durch den qualifizierten Abschluß einer Ingenieurschule (Gesamtnote mindestens „gut“), wenn

die Berechtigung zum Hochschulstudium uneingeschränkt oder in einer einschlägigen Fachrichtung zuerkannt worden ist,

2. durch den qualifizierten Abschluß einer höheren Fachschule (Gesamtnote mindestens „gut“), wenn die Berechtigung zum Hochschulstudium in einer einschlägigen Fachrichtung zuerkannt worden ist,
3. durch die erfolgreiche Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis (Begabtenprüfung; Bekanntmachung vom 20. November 1959; KMBL. S. 442).

### § 2

Für die berufspraktische Ausbildung, die als weitere Zulassungsvoraussetzung zum Studium für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen nachzuweisen ist, wird bestimmt:

1. Abiturienten (Abiturientinnen) wird im Interesse einer gediegenen Berufspraxis eine berufspraktische Ausbildung von 24 Monaten empfohlen. Als Zulassungsvoraussetzung haben sie eine durch Lehrabschlußprüfung abgeschlossene Lehre nachzuweisen oder ein gelenktes Praktikum von mindestens 18 Monaten. Möglichst 15, mindestens aber 12 zusammenhängende Monate des gelenkten Praktikums sind vor Beginn des Studiums, die restlichen Monate bis zum Beginn des fünften Studiensemesters abzuleisten. Auf die nach Satz 2 vorgeschriebene berufspraktische Ausbildung kann bei Abiturientinnen ein Lehrgang von insgesamt sechs Monaten in der Fachrichtung des Studiums an einer Frauenfachschule oder Landfrauenschule angerechnet werden.
2. Den Absolventen (Absolventinnen) höherer Fachschulen oder Ingenieurschulen wird die für den Eintritt in diese Schulen oder im Anschluß an den Besuch dieser Schulen vorgeschriebene Berufspraxis als Ausbildung nach Ziffer 1 anerkannt. Absolventinnen einer höheren Frauenfachschule oder einer höheren Landfrauenschule haben ein mindestens zwölfmonatiges gelenktes Praktikum in der einschlägigen Fachrichtung vor Beginn des Studiums nachzuweisen.
3. Den Bewerbern (Bewerberinnen) mit Begabtenprüfung (vgl. § 1 Ziffer 3) wird der für die Zulassung zur Begabtenprüfung geforderte lückenlose Nachweis über Berufsvorbildung und Berufsleistung (Bekanntmachung vom 20. November 1959; KMBL. S. 442) als Ausbildung nach Ziffer 1 anerkannt. Sie können das Studium nur in der ihrer Berufsvorbildung und Berufsleistung entsprechenden Fachrichtung aufnehmen.

### § 3

Die berufspraktische Ausbildung ist von den Praktikanten der Hochschule gegenüber durch ein Praktikantenzeugnis und durch Berichtshefte bzw. Praktikantenbücher, von den Bewerbern mit abgeschlossener Lehre durch das Lehrabschlußzeugnis nachzuweisen.

### § 4

Für das gelenkte Praktikum (§ 2 Ziffern 1 und 2) gelten folgende grundlegende Bestimmungen:

1. Das gelenkte Praktikum ist in Ausbildungsbetrieben durchzuführen, die von den örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern oder von den Regierungen als solche anerkannt oder nachgewiesen sind.
2. Das gelenkte Praktikum ist nach Möglichkeit in den verschiedenen Berufszweigen innerhalb der Fachrichtung des Studiums durchzuführen.
3. Mindestens zwölf Monate des gelenkten Praktikums sind außerhalb des elterlichen Betriebes abzuleisten.

4. Gleichwertige praktische Tätigkeiten vor Beginn der berufspraktischen Ausbildung können auf Antrag bis zu sechs Monaten auf das gelenkte Praktikum angerechnet werden.

## § 5

Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen zum Studium für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen an der Technischen Hochschule München werden erstmals von Bewerbern und Bewerberinnen gefordert, die im Wintersemester 1964/65 das Studium beginnen.

München, den 15. März 1963

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Theodor Maunz, Staatsminister

**Verordnung**

**über die Änderung der Prüfungsgebühren für die Anstellungsprüfungen im Bereich der Justizverwaltung (mit Ausnahme der zweiten juristischen Staatsprüfung)**

Vom 20. März 1963

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2, Satz 2, zweiter Halbsatz und des Art. 117 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

## § 1

§ 14 Abs. 5 Satz 1 der Bekanntmachung über die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Rechtspfleger vom 12. Dezember 1956, BayBSVJu Bd. I Nr. 38 S. 173, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1961, JMBl. S. 152, erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsgebühr beträgt 70.— DM.“

## § 2

§ 13 Abs. 5 Satz 1 der Bekanntmachung über die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gerichtsvollzieher vom 12. Dezember 1956, BayBSVJu Bd. I Nr. 39 S. 180, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Januar 1961, JMBl. 1961, S. 14, erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsgebühr beträgt 50.— DM.“

## § 3

§ 11 Abs. 6 Satz 1 der Bekanntmachung über die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst vom 12. Dezember 1956, BayBSVJu Bd. I Nr. 40 S. 187, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Januar 1961, JMBl. 1961, S. 15, erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsgebühr beträgt 45.— DM.“

## § 4

§ 12 Abs. 5 Satz 1 der Bekanntmachung über die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Justizvollstreckungsassistenten vom 12. Dezember 1956, BayBSVJu Bd. I Nr. 41 S. 194, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Januar 1961, JMBl. 1961, S. 15, erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsgebühr beträgt 35.— DM.“

## § 5

§ 12 Abs. 4 Satz 1 der Bekanntmachung über die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten vom 12. Dezember 1956, BayBSVJu Bd. I

Nr. 42 S. 200, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Januar 1961, JMBl. 1961, S. 15, erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsgebühr beträgt 70.— DM.“

## § 6

§ 12 Abs. 4 Satz 1 der Bekanntmachung über die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten vom 12. Dezember 1956, BayBSVJu Bd. I Nr. 43 S. 207, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Januar 1961, JMBl. 1961, S. 16, erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsgebühr beträgt 40.— DM.“

## § 7

§ 12 Abs. 4 Satz 1 der Bekanntmachung über die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten vom 12. Dezember 1956, BayBSVJu Bd. I Nr. 44 S. 213, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Januar 1961, JMBl. 1961, S. 16, erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsgebühr beträgt 40.— DM.“

## § 8

§ 22 Abs. 4 Satz 1 der Bekanntmachung über die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Aufsichtsdienst bei den Justizvollzugsanstalten vom 12. Dezember 1956, BayBSVJu Bd. I Nr. 45 S. 219, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Januar 1961, JMBl. 1961, S. 16, erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsgebühr beträgt 25.— DM.“

## § 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

München, den 20. März 1963

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
Dr. Ehard, Staatsminister

**Landesverordnung**

**zur Änderung der Landesverordnung über die Regelung der Kundensätze für die Beförderung von Wein in Flaschen (Flaschenwein) innerhalb des Geltungsbereiches des Ausnahmetarif 18 B 1 im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen von Versandorten des Landes Bayern**

Vom 30. März 1963

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), zuletzt verlängert durch Gesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 223), des § 7 der Verordnung über Vergütungen im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen (PR Nr. 73/51) vom 26. Oktober 1951 (VkB. S. 381) in der Fassung der Verordnungen PR Nr. 48/52 vom 19. Juni 1952 (BAnz. Nr. 120), PR Nr. 7/53 vom 30. Januar 1953 (BAnz. Nr. 29), PR Nr. 4/58 vom 12. April 1958 (BAnz. Nr. 71), PR Nr. 3/61 vom 21. März 1961 (BAnz. Nr. 63) und PR Nr. 1/63 vom 7. Februar 1963 (BAnz. Nr. 29) in Verbindung mit der Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft über Preisbildung und Preisüberwachung in Bayern vom 18. Juli 1945

(BayBS IV S. 87) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr mit Zustimmung der Bundesminister für Wirtschaft und für Verkehr folgende Verordnung:

### § 1

Auf die Kundensätze der Kundensatztafeln 1 und 2 der Landesverordnung über die Regelung der Kundensätze für die Beförderung von Wein in Flaschen (Flaschenwein) innerhalb des Geltungsbereiches des Ausnahmetarif 18 B 1 im Spediteursamalgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen von Versandorten des Landes Bayern vom 4. August 1961 (GVBl. S. 207, ber. S. 234) sind nachstehende Zuschläge zu berechnen:

Bei Sendungen bis 1000 kg 8 v. H.,  
bei Sendungen über 1000 kg 5 v. H.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 11. April 1963 in Kraft.  
München, den 30. März 1963

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**  
Dr. Otto S c h e d l, Staatsminister

## Verordnung über Vergleichsorten im Weinbaugebiet Franken

Vom 3. April 1963

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 29. August 1961 (BGBl. I S. 1622) in Verbindung mit § 2 Ziff. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 17. Mai 1962 (GVBl. S. 90) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

### § 1

Als weitere Vergleichssorten werden für das Weinbaugebiet Franken bestimmt:

1. Weißer Traubenmost
 

Müller-Thurgau	Mostgewicht
Perle	je 75 Grad Öchsle.
2. Roter Traubenmost
 

Spätburgunder	Mostgewicht 80 Grad Öchsle.
---------------	-----------------------------

### § 2

Diese Verordnung tritt am 16. April 1963 in Kraft.  
München, den 3. April 1963

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

## Landesverordnung über die Bekämpfung der bösartigen Faulbrut und Milbenseuche der Bienen

Vom 4. April 1963

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 29, 79 Abs. 2 und 81a des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743), in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung hierzu vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Bekämpfung der bösartigen Faulbrut und Milbenseuche der Bienen vom

27. September 1950 (BayBS II S. 273) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Sperrbezirk gelten folgende Bestimmungen:

1. Bienen oder Bienenvölker verseuchter oder seuchenverdächtiger Bestände dürfen im Sperrbezirk nicht an einen anderen Ort verbracht oder aus dem Sperrbezirk ausgeführt werden. Sie sind nach Anweisung des zuständigen beamteten Tierarztes einem Heilverfahren zu unterziehen oder zu töten.
2. Andere Bienen oder Bienenvölker dürfen aus einem Sperrbezirk nicht in unverseuchte Gebiete verbracht werden.
3. Das Verbringen von Bienen oder Bienenvölkern in den Sperrbezirk ist der für den Sperrbezirk zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
4. In dem Sperrbezirk, der wegen der Milbenseuche gebildet ist, entnimmt der beamtete Tierarzt von allen Völkern Proben des Wintertotenfalles des laufenden oder, wenn das nicht mehr möglich ist, des nächsten Jahres. Er kann sie unter seiner Aufsicht auch von anderen Personen entnehmen lassen. Wenn Proben des Wintertotenfalles des laufenden Jahres entnommen wurden, sind im nächsten Kalenderjahr noch einmal Proben zu entnehmen. Der beamtete Tierarzt sendet die Proben an die Staatl. Veterinär-Untersuchungsanstalt.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen

1. von Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 für Bienen und Bienenvölker, die einem Heilverfahren nach Anweisung des beamteten Tierarztes unterworfen worden sind, und
2. von Abs. 1 Nr. 2, wenn sämtliche Völker des Bestandes nach Anweisung des beamteten Tierarztes gegen die Milbenseuche behandelt worden sind oder der beamtete Tierarzt festgestellt hat, daß die Völker frei von bösartiger Faulbrut sind.

(3) Für Bienenvölker, die aus einem wegen Milbenseuche gebildeten Sperrbezirk in ein seuchenfreies Gebiet verbracht werden und dort dauernd bleiben sollen, darf die Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmen nach Abs. 2 nur mit der Auflage zulassen, daß der zuständige beamtete Tierarzt im nächsten Jahr von allen Völkern des Bestandes Proben des Wintertotenfalles entnimmt oder unter seiner Aufsicht entnehmen läßt und an die zuständige Staatl. Veterinär-Untersuchungsanstalt einsendet.

(4) Die Kreisverwaltungsbehörde, die eine Auflage nach Abs. 3 anordnet, verständigt davon die für den Bestimmungsort zuständige Kreisverwaltungsbehörde. Diese unterrichtet den zuständigen beamteten Tierarzt.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„Die Regierung kann für den ganzen Sperrbezirk oder für Teile davon eine Behandlung aller Bienenvölker anordnen.“

3. In § 12 werden nach dem Wort „befunden“ der Beistrich und die Wörter „sämtliche im Sperrbezirk befindlichen Völker einer Behandlung unterworfen oder seuchenfrei erklärt“ gestrichen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 15. April 1963 in Kraft.

München, den 4. April 1963

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
J u n k e r, Staatsminister

